

FNB Gas - Stellungnahme

zu den Vorschlägen der
Europäischen Kommission über die Verringerung
der Methanemissionen im Energiesektor

COM(2021) 805

Berlin, April 2022

Über FNB Gas:

Die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (FNB Gas) mit Sitz in Berlin ist der 2012 gegründete Zusammenschluss der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber, also der großen überregionalen und grenzüberschreitenden Gas-transportunternehmen. Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Vereinigung ist der Netzentwicklungsplan Gas, der seit 2012 durch die Fernleitungsnetzbetreiber erstellt wird. Zudem vertritt die Vereinigung ihre Mitglieder auch als Ansprechpartner gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit.

Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, GRTgaz Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH. Sie betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz.

Die Vereinigung der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber und ihre Mitglieder unterstützen das Empfehlungspapier von ENTSOE, Eurogas, GERG, GIE, MARCOGAZ zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor. In der vorliegenden Stellungnahme werden darüber hinaus einige teils technische Hinweise zum Verordnungsentwurf ergänzt.

Der Anteil der Methan-Emissionen der Erdöl- und Erdgasindustrie (inklusive Förderung) an den deutschlandweiten THG-Emissionen liegt bei 0,5 %¹. Die Netzbetreiber haben ihre Methanemissionen seit 1990 dank der Umsetzung verschiedener Maßnahmen zur Emissionsminderung erheblich gesenkt. Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) sind entschlossen, ihren Beitrag zur Reduzierung der Emissionen fortzusetzen und zu intensivieren.

Wir verstehen die Notwendigkeit eines ordnungsrechtlichen Rahmens zur Reduzierung der Methanemissionen und begrüßen den Vorschlag der Europäischen Kommission. Die FNB werden die Umsetzung eines angemessenen und kosteneffizienten Aktionsplans unterstützen.

In den letzten Jahren sind durch die Gasbranche eine Vielzahl von Berichten auf nationaler und internationaler Ebene erstellt worden, welche die Maßnahmen der Gasnetzbetreiber zur Verringerung ihrer Methanemissionen beleuchtet. Die Dokumente enthalten aktuelle Daten, Fakten und Zahlen sowie konkrete Definitionen und belegen das Engagement der Branche auf dem Weg zur Klimaneutralität.

Um den Übergangsprozess zur Klimaneutralität zu beschleunigen ist es entscheidend, einen Vermeidungsplans auf der Grundlage von aktualisierten Daten auszuarbeiten. Dieser wird sicherstellen, dass der Transformationsprozess so effektiv und nachhaltig wie möglich ist.

Die wichtigsten Grundsätze für ein erfolgreiches Vorgehen

1. **Verhältnismäßigkeit wahren:** Die Maßnahmen dürfen nicht dazu führen, dass den Gasverbraucher kostspielige Maßnahmen auferlegt werden, die keinen oder nur einen geringen Minderungseffekt haben.
2. **Differenzierte Vorgehensweise:** nicht alle Maßnahmen zur Vermeidung von Methanemissionen sind für alle Teile der Gaswertschöpfungskette (Erzeugung, Förderung, Transport, Speicherung, Verteilung, LNG) gleichermaßen geeignet. Eine grundsätzliche Flexibilität ist erforderlich, um Maßnahmen zu priorisieren und sicherzustellen, dass der optimale, kosteneffiziente Ansatz zur Reduzierung angewandt wird.
3. **Einführung eines transparenten und robusten MRV-Systems (Überwachung, Berichterstattung, Validierung):** Um eine einheitliche Berichterstattung und eine ordnungsgemäße Kontrolle der Reduktionsprogramme und -maßnahmen zu ermöglichen, sollte ein auf den anspruchsvollen OGMP 2.0 Berichtsstandard abgestimmtes MRV-System auf europäischer Ebene eingeführt werden (Anwendung des Berichtsrahmens, der technischen Leitfäden und der einschlägigen Konzepte, Definitionen und Anforderungen, wie Wesentlichkeit, repräsentative Stichproben usw. des OGMP 2.0-Programmes).

Allgemeine Anmerkungen zum Verordnungsentwurf

Die Methoden und Technologien für Top-down-/Messungen auf Standortebeine sind nach laufenden Studien noch nicht ausgereift genug, um Methanemissionen mit ausreichender Sicherheit zu quantifizieren. Einige dieser Technologien können qualitative Informationen über Methanemissionsquellen liefern, die den Bottom-up-Ansatz/den Ansatz auf Quellenebene in einigen Segmenten der Wertschöpfungskette mit weiteren Erkenntnissen ergänzen können. Sie liefern jedoch derzeit keine genaue Quantifizierung, die einen Vergleich mit dem Bottom-up-/ Ansatz auf Quellenebene ermöglicht. Die Industrie wird auch

¹ <https://www.dvgw.de/medien/dvgw/leistungen/publikationen/methanemissionen-erdgas-zahlen-fakten-dvgw.pdf>

weiterhin an F&E-Projekten arbeiten und Messungen an verschiedenen Standorten (Produktionsanlagen, Verdichterstationen, Gasspeicher und LNG-Terminals) durchführen, um einen Weg zu finden, wie mit der Bottom-Up-Ansatz in Zukunft mit Top-Down-/Messungen auf Standortebeben validiert bzw. verglichen werden kann.

Wir empfehlen außerdem, dass die Europäische Kommission dem CEN ein Mandat zur Standardisierung der Berichterstattung, der Quantifizierung, der potenziellen Vergleichsmethoden und der Unsicherheitsberechnung unter Berücksichtigung der laufenden Entwicklungen im Rahmen von OGMP 2.0 erteilt.

Zudem muss eine doppelte Berichterstattung und/oder doppelte Verifizierung durch eine angemessene Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden und der europäischen/internationalen Ebene vermieden werden. Die OGMP 2.0-Berichtsvorlage, die bereits für die Berichterstattung von Methanemissionen im Rahmen von OGMP 2.0 verwendet wird, muss auch für die Berichterstattung auf nationaler Ebene verwendet werden.

Die Verordnung darf nicht nur "Messungen" zur Meldung von Methanemissionen berücksichtigen, sondern auch technische Berechnungen, Simulationswerkzeuge und Emissionsfaktoren. In etlichen Fällen sind direkte Messungen nichtdurchführbar und führen auch nicht zu einer höheren Datengenauigkeit im Vergleich zu technischen Methoden, Simulationswerkzeugen und spezifischen Emissionsfaktoren.

Die Verantwortung für die Berichterstattung über Joint Ventures (nicht-selbstbetriebene Anlagen) in der EU muss eindeutig festgelegt werden. Wir empfehlen, die Berichtspflichten dem Anlagenbetreiber zu übertragen, so dass sowohl eine doppelte Erfassung als auch Nichterfassung von Methanemissionen ausgeschlossen wird. Nur der Anlagenbetreiber verfügt über das Wissen und die Erfahrung, um die erforderlichen Daten und Informationen bereitzustellen.

Die Industrie erkennt die Bedeutung von Inspektionen und Überprüfungen an, um die Qualität des Berichterstattungssystems für Methanemissionen zu gewährleisten. Gleichwohl müssen der Verwaltungsaufwand und die Kosten, die mit der Unterstützung unabhängiger Prüfer verbunden sind, im Blick behalten werden. Die Rollen der Prüfstellen, der zuständigen Behörden und des IMEO (Internationale Beobachtungsstelle für Methanemissionen) müssen klar verteilt sein, um kostenintensive und bürokratische Überschneidungen zu vermeiden. Um auf Behörden- und Betreiberseite den erhöhten Aufwand durch die neuen Verpflichtungen zu begrenzen, sollten die anerkannten und bewährten Praktiken zur Erfassung von Methanemissionen (OGMP 2.0) Anwendung finden.

Gemäß Kommissionsentwurf sollen die zuständigen Behörden die Einhaltung dieser Verordnung durch die Betreiber überprüfen. Dies sollte unter Berücksichtigung der von den Gutachtern bereits durchgeführten Überprüfungen gemäß der Verordnung über das Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystem und den anerkannten Normen (z. B. ISO 50001, ISO 14001, ISO 14064) sowie unter Berücksichtigung der OGMP 2.0-Leitlinien und -Dokumente geschehen.

Die Fernleitungsnetzbetreiber unterstützen den Anspruch der EU-Kommission alle vermeidbaren Emissionen im Betrieb zu verhindern und/oder zu minimieren.

Die Betreiber empfehlen die Erstellung eines Vermeidungsplan für Methanemissionen, um die effektivsten Maßnahmen priorisiert zu implementieren. Dabei sollen auch Umwelteinflüsse sowie Aspekte der Versorgungssicherheit und die Kosten der einzelnen Maßnahme berücksichtigt werden. Ein solcher Vermeidungsplan ist dann den jeweiligen zuständigen Behörden zur Abstimmung vorzulegen

Wir begrüßen den Verordnungsvorschlag über die Anerkennung von Investitionen und Betriebskosten, die regulierten Infrastrukturbetreibern entstehen.

Internationale Beobachtungsstelle für Methanemissionen (IMEO)

Vor dem Hintergrund der globalen Dimension der Methanemissionen ist die Rolle von IMEO ist von großer Bedeutung. IMEO sollte als unparteiisches, wissenschaftlich fundiertes Gremium eingerichtet werden, das die Leitlinien der Methanpolitik im Dialog mit den betroffenen Stakeholdern fachlich unterstützt und damit die Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für alle Beteiligten sicherstellt. Aufgabe von IMEO ist es die Daten aus unabhängigen wissenschaftlichen Studien zur Kartierung von Methanemissionen auf regionaler und globaler Ebene zu sammeln.

Überprüfung der Aktivitäten (Artikel 8)

Grundsätzlich begrüßen die FNB die Möglichkeit der Überwachung aller Aktivitäten. Der Überwachungsaufwand sollte im Verhältnis zum Emissionsminderungspotenzial stehen. Der aktuelle Verordnungsentwurf ist diesbezüglich zu überarbeiten und die behördlichen Inspektionen sind auf ein angemessenes Maß zu begrenzen.

MRV (Artikel 12)

Im Falle neuer Assets sollen die Regeln für MRV erst nach dem Jahr der Inbetriebnahme gelten, d.h. mit denselben Schritten und Zeithorizonten.

Vor dem Hintergrund des Abgleichs zwischen site-level und source-level Messungen sehen wir besonders im Fall der Messungen die Normung als wichtigen Schritt. Ein Abgleich ist erst dann sinnvoll, wenn site-level Messungen mit ausreichender Genauigkeit zur Verfügung stehen.

Aufgrund der im Verordnungsentwurf genannten kurzen Fristen für die Einführung des MRV- und LDAR-Systems würde das begrenzte Angebot an Messdienstleistern einer sehr hohen Nachfrage gegenüberstehen. Daher können bis zum Aufbau entsprechender Messkapazitäten die Anforderungen der Verordnung nur eingeschränkt erfüllt werden.

Erkennung und Reparatur von Leckagen (LDAR) (Artikel 14)

LDAR ist ein wichtiges Instrument zur Verringerung der Methanemissionen. Die Betreiber von Gasinfrastrukturen haben bereits segmentspezifische LDAR-Programme entwickelt und wenden diese an. Die praktischen Erfahrungen der Netzbetreiber sollten sich in den Maßnahmen der Verordnung widerspiegeln, damit die LDAR-Programme ihre volle Wirksamkeit entfalten können.

Der Aufwand für LDAR sollte im Verhältnis zum Emissionsminderungspotenzial stehen. Um die Nutzung der Ressourcen zu optimieren, halten wir es daher für sinnvoll netzbetreiber-individuelle Intervalle für LDAR-Untersuchungen festzulegen. Dadurch kann gewährleistet werden, dass die nationalen Vorschriften berücksichtigt und die Programme so optimiert werden, dass die Komponenten, bei denen das Risiko flüchtiger Emissionen am größten ist, vorrangig untersucht werden. Überprüfungsintervalle für Dichtheit sind bereits im nationalen Regelwerk (DVGW) festgehalten.

Die Gasindustrie führt, wann immer möglich, Reparaturen sofort durch. Es ist jedoch erforderlich, die Fälle zu spezifizieren, in denen Leckagen nicht kurzfristig repariert werden können. In solchen Fällen sind folgende Faktoren zu berücksichtigen: unverhältnismäßige Umweltauswirkungen durch die Instandhaltungsmaßnahme, Verfügbarkeit von Ausrüstungen/Komponenten, Notwendigkeit einer behördlichen Genehmigung, Zeit für die Planung eines Projekts, Bewertung der technischen Durchführbarkeit, betriebliche

Einschränkungen und Versorgungssicherheit. Ein Plan zur Leckagebehebung soll Bestandteil des mit den Behörden abzustimmenden Vermeidungsplans sein.

Die aktuell vorgesehene Frist von 3 Monaten ab Inkrafttreten der Verordnung zur Erstellung eines LDAR-Programms sehen wir als nicht umsetzbar an und schlagen eine Frist von 6 Monaten vor.

Gemäß Kommissionsvorschlag soll LDAR grundsätzlich jährlich wiederholt werden. Die FNB halten es abweichend davon für sinnvoll, basierend auf dem Leckagepotenzial, assetspezifischen Bedingungen und Erfahrungen des Betreibers, die Frequenz der Wiederholung zugunsten einer kürzeren oder längeren Periode im Einklang mit den an die zuständigen Behörden übermittelten LDAR-Plänen anzupassen. Die Häufigkeit von LDAR sollte auf der künftigen CEN-Normung basieren.

Vor dem Hintergrund, dass diffusive Emissionen an Transportleitungen (KKS-geschützte, geschweißte Stahlleitungen; mit Ausnahme der Armaturengruppen) nicht auftreten, sollten sie analog zur OGMP-Berichterstattung von den LDAR-Kampagnen ausgenommen sein.

Die Berichterstattung im Zusammenhang mit LDAR sollte Gegenstand von Jahresberichten sein. Eine doppelte Berichterstattung sollte vermieden werden.

Wir empfehlen, dass die Europäische Kommission dem CEN ein Mandat erteilt, eine Norm für LDAR-Methoden zu erstellen, einschließlich des Umfangs der Untersuchung und der Kriterien für Reparatur oder Austausch. Dabei sollten auch bestehende und bewährte nationale Regelwerke aus der täglichen betrieblichen Praxis berücksichtigt werden.

Die Betreiber schlagen vor, bis zur Verfügbarkeit CEN-normierter LDAR-Methoden, LDAR-Kampagnen unter Berücksichtigung der bestehenden nationalen Regelwerke, sofern diese verfügbar sind, durchzuführen.

Venting und Flaring (Artikel 15)

Die Fernleitungsnetzbetreiber unterstützen voll und ganz die Priorisierung der Rückgewinnung und Wiedereinleitung von Gas im Hinblick auf Ausblasen und Abfackeln. Gleichwohl ist es wichtig, eine Vorlaufzeit für die Umsetzung der Bestimmungen zum Ausblasen und Abfackeln zu gewähren. Zudem sind Ausnahmen vorzusehen, um einen unverhältnismäßigen Aufwand bei unterschwelligen Emissionswerten zu vermeiden. Darüber hinaus sollte der Umgang von Ausblasen und Abfackeln im Vermeidungsplan unter Berücksichtigung der jeweiligen Rolle in der Versorgungskette mit den Behörden abgestimmt werden.

Generell sind folgende Faktoren bei Emissionsminderungsmaßnahmen zu berücksichtigen: Unverhältnismäßige Umweltauswirkungen durch die Vermeidungsmaßnahmen, Verfügbarkeit von Ausrüstungen/Komponenten, Notwendigkeit einer behördlichen Genehmigung, Zeit für die Planung eines Projekts, Bewertung der technischen Durchführbarkeit, betriebliche Einschränkungen, Effizienz und Versorgungssicherheit.

Die Berichterstattung über Ausblasen und Abfackeln sollte analog zu der übrigen gesetzlich geforderten Umweltberichterstattung Gegenstand von Jahresberichten sein. Eine doppelte Berichterstattung sollte vermieden werden. Eine eigenständige quartalsweise Berichterstattung ist weder zielführend noch vom Aufwand/ Nutzen-Verhältnis her zu rechtfertigen.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Inspektion von Fackelschornsteinen empfehlen wir jährliche Inspektionen durch den Fackelbetreiber.